

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist und des § 1 und 2 der Kommunalen Bekanntmachungsverordnung (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. 2015 Nr. 16, S. 693) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zschorlau in seiner Sitzung am 25.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Öffentliche Bekanntmachung
- § 3 Ersatzbekanntmachung
- § 4 Notbekanntmachung
- § 5 Ortsübliche Bekanntgabe
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Zschorlau soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch:

Abdruck im "Amtsblatt der Gemeinde Zschorlau mit den Ortsteilen Albernau und Burkhardtgrün"
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften erfolgen in der für öffentliche Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form.
- (3) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes der Gemeinde Zschorlau.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Zschorlau, August – Bebel – Str. 78, 08321 Zschorlau, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden für die Dauer von zwei Wochen niedergelegt werden. Hierauf muß bei der Bekanntmachung der Satzung oder Rechtsverordnung hingewiesen werden.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4 Notbekanntmachung

- (1) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.
- (2) Die Bekanntmachung ist unverzüglich in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, es sei denn sie ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

§ 5 Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nicht anders bestimmt ist, durch Aushang:
 1. *an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathaus in Zschorlau, August-Bebel-Straße 78*
 2. *an der Bekanntmachungstafel im Ortsteil Burkhardtgrün, Hauptstraße 10 und*
 3. *an der Bekanntmachungstafel im Ortsteil Albernau, Albernauer Hauptstraße vor dem Feuerwehrdepot*
- (2) Der Aushang erfolgt für eine Dauer von 7 Tagen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 20.12.2000 außer Kraft.

Zschorlau, den 26.09.2017

Wolfgang Leonhardt
Bürgermeister

Siegel